Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Aus dem Rathaus...

Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel

Ausgabe 14/2021 5. Juli 2021

11. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbefläche Am Koksbach“

hier: Bekanntmachung des Beschlusses zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans nach § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 den folgenden Beschluss zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbefläche Am Koksbach“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst:

„Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt, die Änderung des Flächennutzungsplans für den Planbereich „Gewerbefläche Am Koksbach“ einzuleiten.

Der räumliche Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beigefügten Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

Übersichtsskizze zur
11. Änderung des Flächennutzungsplans
"Gewerbefläche Am Koksbach"

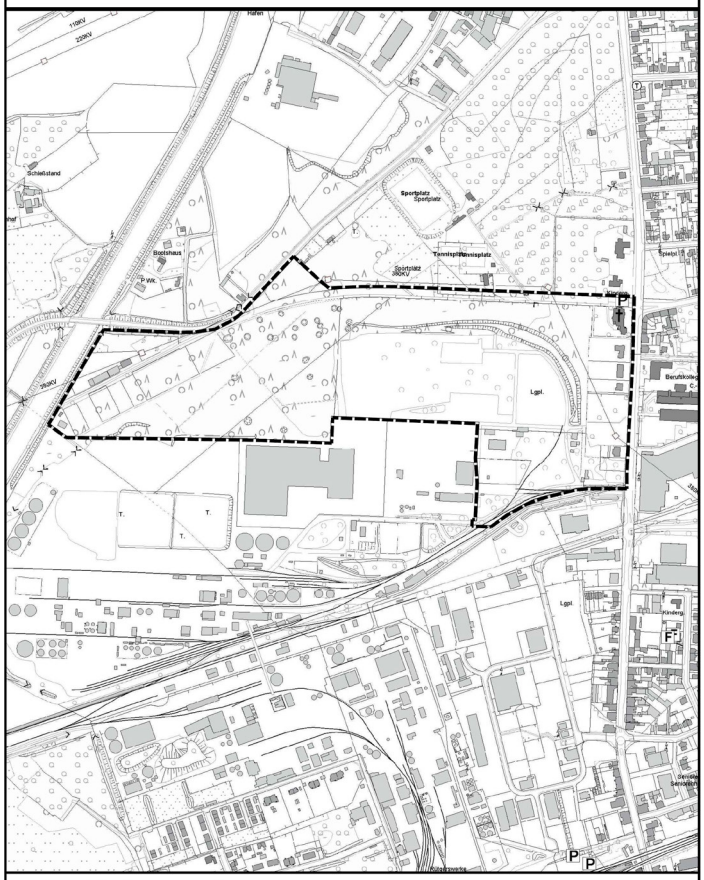

Kartengrundlage:
ABK
Kreis Recklinghausen
Unmaßstäbliche Darstellung
N

Der Großteil der zu überplanenden Flächen bildet die größte zusammenhängende Gewerbeflächenreserve innerhalb des Flächennutzungsplans. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung neuer Betriebe an dem Altstandort zu schaffen, ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 244 „Gewerbefläche Am Koksbach“ erforderlich. In dem Bebauungsplanverfahren erfolgt eine Klärung, ob für diesen Bereich eine Festsetzung als Industrie- oder als Gewerbegebiet getroffen wird.

Im aktuellen Flächennutzungsplan ist die Brachfläche als Industriegebiet dargestellt. Üblicherweise werden im Flächennutzungsplan Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) und nicht nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) dargestellt. Die Darstellung nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung als gewerbliche Baufläche eröffnet die Möglichkeit im Bebauungsplan ein Industrie- oder ein Gewerbegebiet festzusetzen. Im Falle, dass das Bebauungsplanverfahren zum Ergebnis hat, dass auf der Fläche bspw. aufgrund von Immissionen lediglich nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe zulässig sind und demnach eine Ausweisung als Gewerbegebiet getroffen werden muss, wäre der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt. Aus diesem Grund soll im Rahmen des parallel durchzuführenden Änderungsverfahrens eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit der Darstellung des Industriegebiets erfolgen. Ergebnis kann entweder die Beibehaltung der Darstellung als Industriegebiet oder die Änderung in eine gewerbliche Baufläche sein.

Das Grundstück der außer Dienst gestellten Kirche an der Wartburgstraße wird ebenfalls im Änderungsbereich sowie im Bebauungsplanverfahren mitbetrachtet. Die profanierte Kirche ist derzeit als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kirchen und kirchlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen dargestellt. Die Ermöglichung einer neuen Nutzung an diesem Standort außerhalb von kirchlichen Zwecken setzt eine Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplans voraus.

Des Weiteren wird die mit Bäumen bestandene Fläche, die zwischen Rhein-Herne-Kanal und der im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 244 zu entwickelnden gewerblichen Fläche gelegen ist, Gegenstand der Überprüfung sein. Das Areal ist im Flächennutzungsplan ebenfalls als Industriegebiet dargestellt. Die Flächen sind von kleinen Gewässern durchzogen und weisen einen hohen natur- und artenschutzrechtlichen Wert auf. Aufgrund der vorhandenen Strukturen ist eine Eignung des Bereichs für bauliche Zwecke nicht gegeben. Da eine Abgrenzung zum jetzigen Zeitpunkt nur überschlägig erfolgen kann, soll im weiteren Verfahren genauer betrachtet werden, welche Flächen sich für noch eine industrielle Nutzung eignen und für welche Flächen diese Zielsetzung ggf. nicht mehr umsetzbar ist.

Der Beschluss zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbefläche Am Koksbach“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 23. Juni 2021

R. K r a v a n j a

Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 244 „Gewerbefläche Am Koksbach“

hier: Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans nach § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 den folgenden Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 244 „Gewerbefläche Am Koksbach“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst:

„Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt, den Bebauungsplan Nr. 244 „Gewerbefläche Am Koksbach“ aufzustellen.

Die Verwaltung wird mit der Planerstellung beauftragt und zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit dem Vorhabenträger ermächtigt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beigefügten Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

Übersichtsskizze zum Bebauungsplan Nr. 244 "Gewerbefläche Am Koksbach"

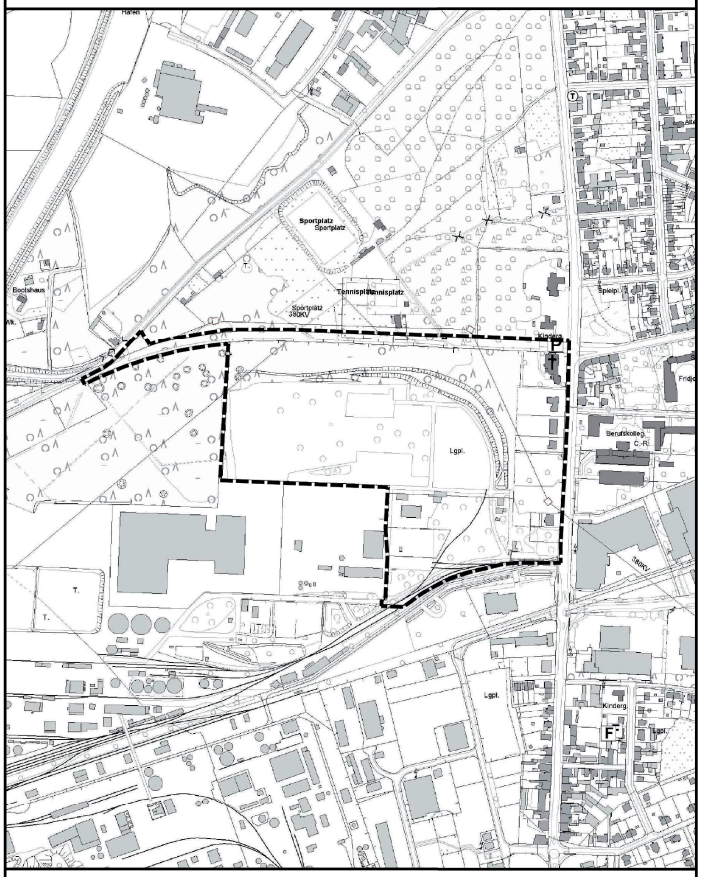

Kartengrundlage:
ABK
Kreis Recklinghausen
Unmaßstäbliche Darstellung

N

Ein wichtiges Instrument der Gewerbeplanung und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze ist die Bereitstellung geeigneter Flächen. Die zu überplanenden Flächen bilden die größte zusammenhängende Gewerbeflächenreserve innerhalb des rechtswirksamen Flächennutzungsplans.

Die Stadt Castrop-Rauxel verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 244 das städtebauliche Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben im Geltungsbereich zu schaffen. Da es sich bei weiten Teilen des Plangebiets um einen vormals gewerblichen Standort handelt, wird durch die Wiedernutzbarmachung der brachgefallenen Flächen dem Ziel der vorrangigen Innenentwicklung Rechnung getragen.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 244 „Gewerbefläche Am Koksbach“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 23. Juni 2021

R. K r a v a n j a

Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 „Mühlenhof“

hier: Einstellung des Bebauungsplanverfahrens

Der Betriebsausschuss 3 der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 09.05.2000 dem Antrag des Vorhabenträgers auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Mühlenhof“ zugestimmt.

Innerhalb des Planbereichs befand sich eine der letzten größeren Baulücken der Altstadt Castrop, welche als Stellplatzanlage genutzt wurde.

Der Vorhabenträger beabsichtigte die vorhandenen Baulücken an der Mühlengasse und der Münsterstraße als Blockrandbebauung zu schließen. Nach dem Beschluss zur Einleitung des formalen Verfahrens sind keine weiteren Verfahrensschritte durchgeführt worden. Die weitere Entwicklung des Gebietes mit der Umsetzung des Vorhabens hat nach § 34 BauGB stattgefunden.

Durch den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 242 „Südliche Altstadt“ wird der Planbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 überlagert. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 242 wird die Sicherung und Stärkung der Innenstadt bezweckt, die als Hauptzentrum der Stadt Castrop-Rauxel eine zentrale Funktion innerhalb der Gesamtstadt einnimmt. Hierzu ist beabsichtigt, die bestehende Mischung von Wohn- und Gewerbenutzungen im Plangebiet zu erhalten, weiterzuentwickeln und den drohenden Trading-Down-Effekten entgegenzuwirken.

Durch die bereits umgesetzten Vorhaben sowie angesichts des vorangeschrittenen Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans Nr. 242 besteht kein Planerfordernis mehr, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 zukünftig weiterzuverfolgen. Das Verfahren wird mit der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses endgültig eingestellt.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat daher in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgenden Beschluss zur Einstellung des Bebauungsplanverfahrens gefasst:

„Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt, den Aufstellungsbeschluss zum vorhaben-bezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Mühlenhof“ aufzuheben und das Verfahren endgültig einzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Mühlenhof“ liegt im Ortsteil Castrop, im Bereich der Altstadt. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

Übersichtsskizze zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 "Mühlenhof"

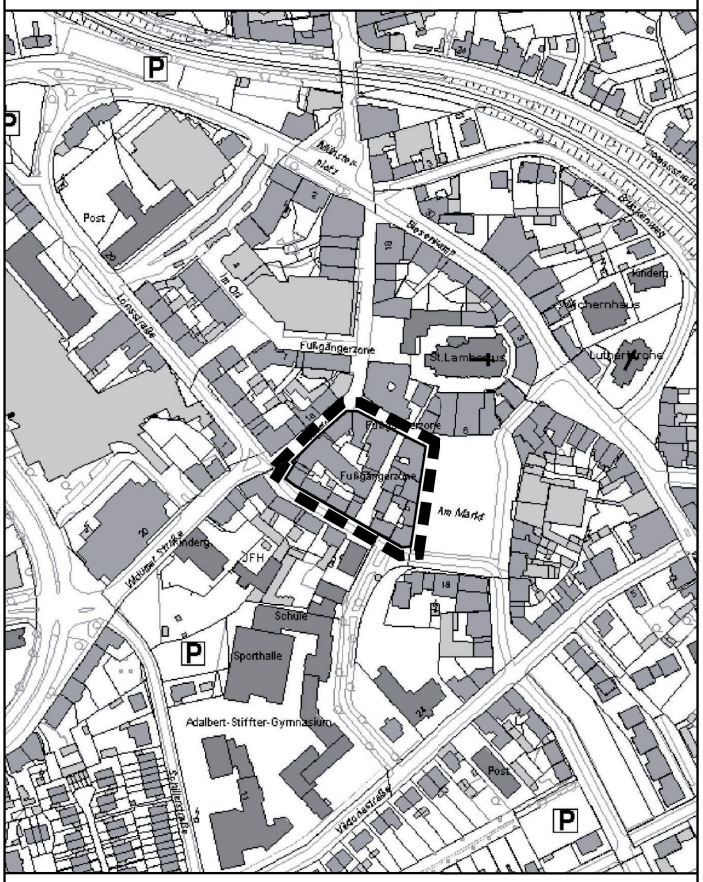

Kartengrundlage:
ABK
Kreis Recklinghausen
Unmaßstäbliche Darstellung
N

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Einstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Mühlenhof“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Verfahren wird damit ohne die Aufstellung des Bebauungsplans abgeschlossen.

Castrop-Rauxel, den 23. Juni 2021

R. K r a v a n j a

Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 98 „Quer-, Georg-, Hugostraße“ hier: Einstellung des Bebauungsplanverfahrens

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 22.06.1978 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 98 „Quer-, Georg-, Hugostraße“ aufzustellen.

Die Zielsetzung des Bebauungsplans Nr. 98 bestand in der geordneten städtebaulichen Entwicklung der bestehenden Wohnbebauung sowie der Verbesserung der Infrastruktur und des Ortsbilds.

Nach der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sind keine weiteren Verfahrensschritte durchgeführt worden. Eine Nachverdichtung der bestehenden Blockinnen-bereiche ist derzeit nicht vorgesehen, sodass eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Bereichs auch weiterhin über § 34 BauGB gegeben ist.

Derzeit besteht für das Plangebiet somit kein Planungserfordernis gem. § 1 Abs. 3 BauGB. Das Verfahren soll mit Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses endgültig eingestellt werden.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat daher in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgenden Beschluss zur Einstellung des Bebauungsplanverfahrens gefasst:

„Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt, den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 98 „Quer-, Georg-, Hugostraße“ vom 22.06.1978 aufzuheben und das Verfahren endgültig einzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 98 „Quer-, Georg-, Hugostraße“ liegt im Ortsteil Habinghorst, südlich der Römerstraße und östlich der Henrichenburger Straße (B 235). Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

Übersichtsskizze zum Bebauungsplan Nr. 98 "Quer-, Georg-, Hugostraße"

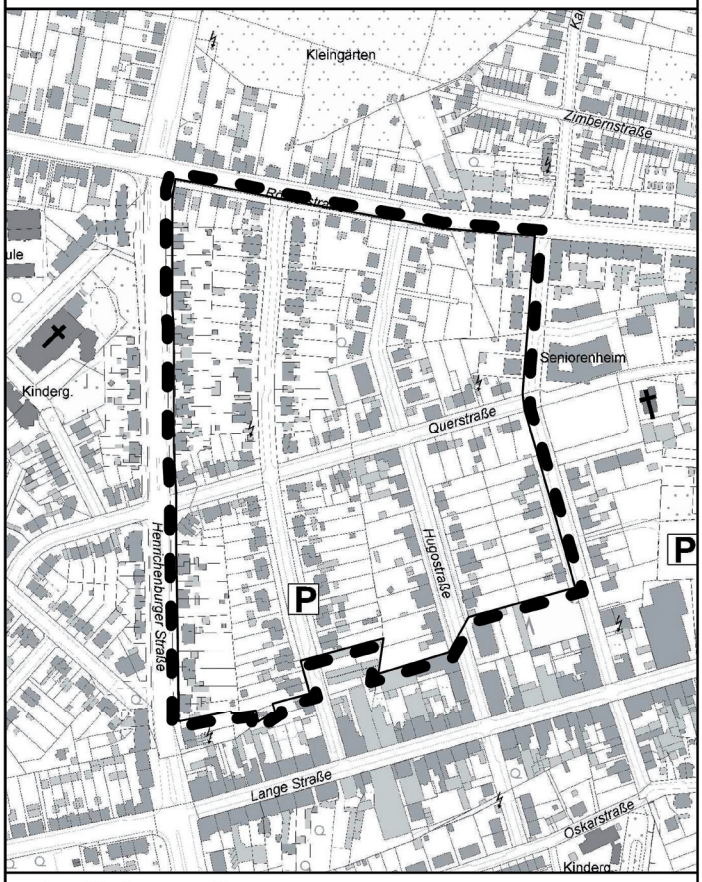

Kartengrundlage:
ABK
Kreis Recklinghausen
Unmaßstäbliche Darstellung
N

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 98 „Quer-, Georg-, Hugostraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Verfahren wird damit ohne die Aufstellung des Bebauungsplans abgeschlossen.

Castrop-Rauxel, den 23. Juni 2021

R. K r a v a n j a

Bürgermeister

Satzung über die Zulässigkeit von Vorhaben im bebauten Außenbereich (Außenbereichssatzung) Nr. 005 „Waltroper Straße“

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bürgermeister ordnet die öffentliche Bekanntmachung der folgenden Satzung an.

In seiner Sitzung am 24.06.2021 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel den folgenden Satzungsbeschluss für die Außenbereichssatzung Nr. 005 gefasst und die zugehörige Begründung gebilligt:

„a) Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat die vorgebrachten Stellungnahmen im Einzelnen geprüft und abgewogen.

Der Rat beschließt, die abgegebenen Stellungnahmen insoweit zu berücksichtigen, wie es im beiliegenden Abwägungsvorschlag (Anlagen 3 und 4) angegeben ist.

Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an und erhebt diese zum Beschluss.

b) Der Rat beschließt ferner die Außenbereichssatzung Nr. 005 „Waltroper Straße“ als Satzung und billigt die zugehörige Begründung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Waltroper Straße“ liegt in Borghagen am nordöstlichen Rand des Stadtgebiets zwischen der Hebewerkstraße (B 235) und der Stadtgrenze zu Waltrop entlang der Waltroper Straße. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

Übersichtsskizze zur Außenbereichssatzung Nr. 005 "Waltroper Straße"

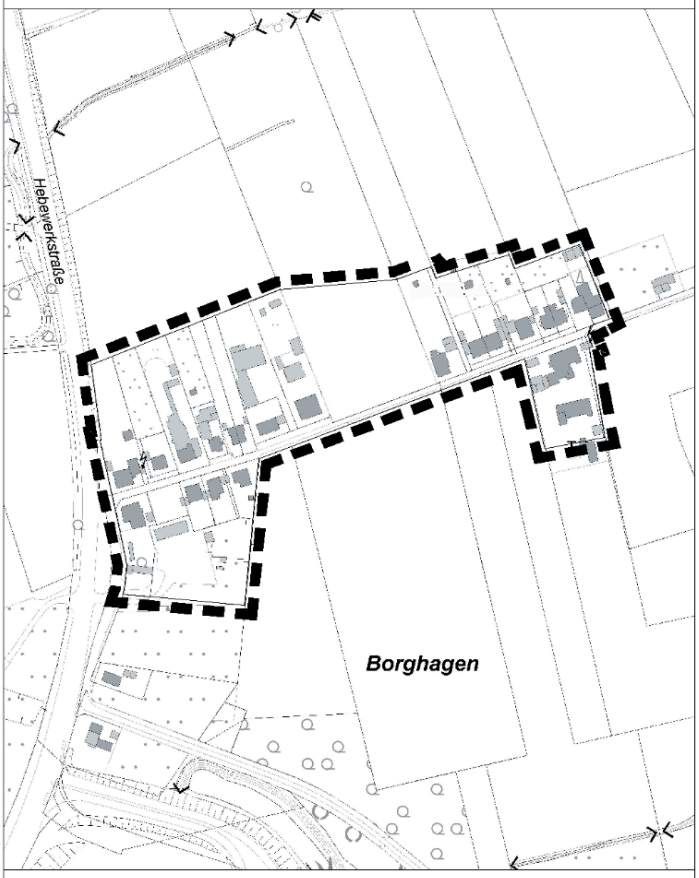

Kartengrundlage:
ABK
Kreis Recklinghausen
Unmaßstäbliche Darstellung
N

Die Stadt Castrop-Rauxel verfolgt mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung für den Planbereich „Waltroper Straße“ das Ziel, die Änderung und Erneuerung der bestehenden Bebauung in der Splittersiedlung unter Berücksichtigung städtebaulicher Kriterien zu ermöglichen und zu steuern sowie gegenüber dem umgebenden, verbleibenden und zu schützenden Außenbereich klar und eindeutig abzugrenzen. Die bauliche Entwicklung über die bestehenden Außengrenzen der Splittersiedlung hinaus soll durch die Außenbereichssatzung beschränkt werden, damit das städtebauliche Ziel, eine unerwünschte weitergehende Bebauung und Zersiedelung des Außenbereichs zu vermeiden, besser erreicht werden kann.

Die Außenbereichssatzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, Eingang B, 3. Etage während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Satzungsbeschluss über die Außenbereichssatzung Nr. 005 „Waltroper Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2) Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 30. Juni 2021

R. K r a v a n j a

Bürgermeister

12. Änderung des Flächennutzungsplans „Sport-, Spiel- und Bewegungspark am Hallenbad", hier: Bekanntmachung des Beschlusses zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans nach § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 den folgenden Beschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans „Sport-, Spiel- und Bewegungspark am Hallenbad" gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst:

„Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt, die Änderung des Flächennutzungsplans für den Planbereich „Sport-, Spiel- und Bewegungspark am Hallenbad" einzuleiten.

Der räumliche Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt."

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beigefügten Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

Übersichtsskizze zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans "Sport-, Spiel- und Bewegungspark am Hallenbad"

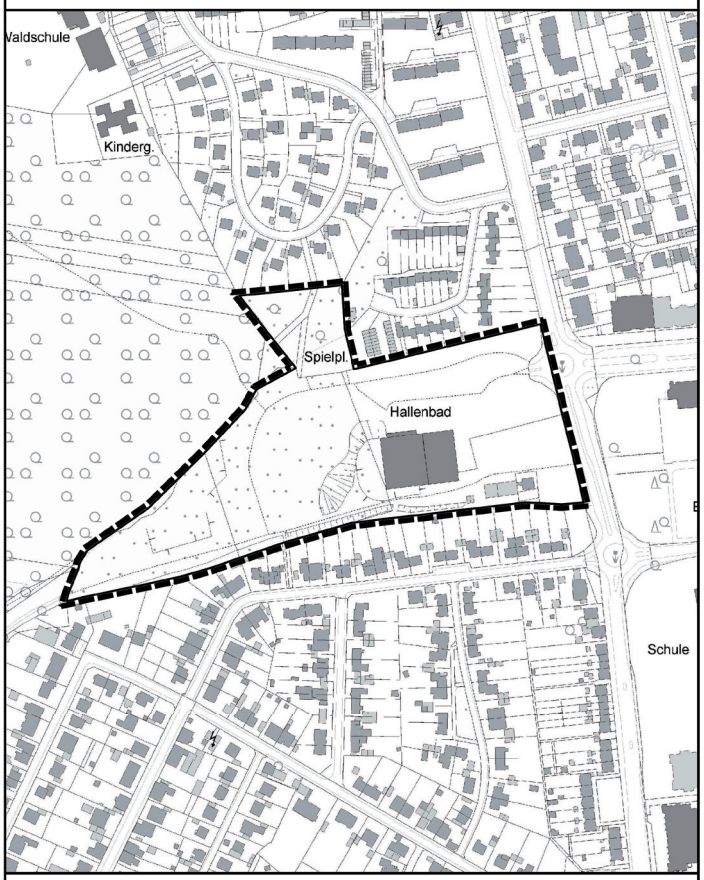

Kartengrundlage:
ABK
Kreis Recklinghausen
Unmaßstäbliche Darstellung
N

Der Planbereich der 12. Flächennutzungsplanänderung befindet sich im geografischen Stadtmittelpunkt der Stadt Castrop-Rauxel in räumlicher Nähe zum Rathaus. Im Änderungsbereich liegen das Hallenbad sowie eine öffentliche Parkanlage.

Für die Weiterentwicklung des Sport-, Spiel- und Bewegungsparks am Hallenbad gilt es das bestehende Angebot zu erneuern und um weitere Elemente zu erweitern. Für den geplanten Park mit Mehrgenerationencharakter wurde ein Konzept erstellt, das die Ergebnisse der bisher stattgefundenen Bürgerbeteiligung berücksichtigt. Das Konzept beinhaltet die Ertüchtigung und Weiterentwicklung des Bereichs. Zur Realisierung des Sport-, Spiel- und Bewegungsparks sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261 „Sport-, Spiel- und Bewegungspark am Hallenbad" zu schaffen, um die betroffenen öffentlichen und privaten Belange sachgerecht abzuwägen. Die geplante Freianlage beinhaltet eine Vielzahl von Elementen für Sport- und Spielzwecke, die im Außenbereich nicht ohne Weiteres zugelassen werden können.

Das 12. Änderungsverfahren wird parallel zum Bebauungsplanverfahren Nr. 261 eingeleitet. Die konkreten Festsetzungen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens weiter zu bestimmten. Für den Erholungsbereich sowie den Bereich der geplanten Kinderspielplätze kommt die Festsetzung als öffentliche Grünfläche mit entsprechender

Zweckbestimmung in Betracht. Für den Sportbereich gilt im weiteren Verfahren zu prüfen, ob diese Festsetzung mit entsprechender Zweckbestimmung ebenfalls denkbar ist oder ob die Intensität der Nutzung den Charakter eine Grünfläche übersteigt.

Aus diesem Grund soll im Rahmen des parallel durchzuführenden Änderungsverfahrens für die einzelnen Teilflächen eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit der Darstellung erfolgen. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der östliche Teil des Areals als Fläche für den Gemeinbedarf für sportliche Zwecken dienende Einrichtung dargestellt. Westlich des Hallenbads ist der Bereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Ergebnis kann entweder die Beibehaltung der Darstellung als Grünfläche oder die Änderung in eine Sonderbaufläche sein.

Der Beschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans „Sport-, Spiel- und Bewegungspark am Hallenbad" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 30. Juni 2021

R. K r a v a n j a

Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel (Feuerwehrsatzung) vom 01.07.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666-SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S.496) und des § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S.886/SGV. NRW. 213) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KGAG NRW) hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Stadt Castrop-Rauxel unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder nicht genügen kann. Über die Erforderlichkeit einer Brandsicherheitswache entscheidet die Stadt.

(3) Angehörige einer Brandsicherheitswache können Anordnungen treffen, um Brände zu verhüten oder zu bekämpfen und um Rettungs- und Angriffswege zu sichern.

(4) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2
Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs.1 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit in Abs.2 nichts Anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird gemäß § 52 Abs.2 BHKG Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes, für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffe entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

(5) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.

§ 3
Entgelte für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

(1) Für sonstige Hilfeleistungen der Feuerwehr, die keine Pflichtaufgaben gemäß § 1 Abs.1 BHKG sind, werden privatrechtliche Entgelte aufgrund einer besonderen Vereinbarung erhoben.

(2) Die entgeltpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

(3) Der Leiter der städtischen Feuerwehr oder ein von diesem dazu Beauftragter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang freiwillige Leistungen übernommen werden und ein Auftrag ausgeführt wird.

§ 4
Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum vom Ausrücken ab der Feuerwache oder dem Gerätehaus bis zum Wiedereinrücken der Mannschaften sowie der Fahrzeuge und Geräte an ihren Standort in Ansatz gebracht. Maßgeblich hierfür ist der Einsatzbericht. Die Berechnung erfolgt minutengenau. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Entstandene Sachkosten, die nicht nach Absatz 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(6) Von dem Ersatz der Kosten sowie der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5
Kostentarif

(1) Die Höhe des Kostenersatzes gemäß § 2 Absatz 2 und die Höhe der privatrechtlichen Entgelte gemäß § 3 Absatz 2 errechnen sich nach Art, Umfang und Zeitdauer der Inanspruchnahme der Leistungen oder der Einrichtungen der Feuerwehr. Die Zeitberechnung beginnt dabei gemäß § 4 Absatz 2, wenn die Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte die Feuerwache verlassen und endet beim Wiedereintreffen in der Feuerwache.

1. Personalkosten- Stundensätze

1.1	Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	60,84 €
1.2	Beamter des gehobenen feuertechnischen Dienstes	76,05 €
1.3.	Brandsicherheitswache je Stunde und Person	30,42 €

2. Kosten der Fahrzeuge der Hauptwache - Minutensätze

2.1	Drehleiter	4,49 €
2.2	Einsatzleitwagen	2,75 €
2.3	Gerätewagen / Logistikfahrzeug	2,48 €
2.4	HLF 20	3,13 €
2.5	LF 24	3,13 €
2.6	TLF 24 (4000)	2,62 €
2.7	Kommandowagen	0,27 €

3. Kosten der Fahrzeuge der Freiwilligen FW – Minutensätze

3.1	LF 20	2,89 €
3.2	LF 20 KatS	2,26 €
3.3	LF 10	2,04 €
3.4	LF 8	2,04 €
3.5	TLF 16	2,04 €
3.6	MTW	0,34 €

In den Kostentarifen zu 2. und 3. sind die Kosten für Kraftstoffe sowie für die auf dem Fahrzeug mitgeführten Geräte enthalten.

4. Technische Geräte- Minutensätze

4.1 Notstromaggregat	1,02 €
4.2 Motorbetriebene Geräte (Kettensägen oder sonstige Geräte)	0,68 €
4.3 Elektromotor-Geräte (inkl. Tauchpumpen)	0,68 €

5. Wasserfördergeräte und Zubehör- Tagessatz, je Stück

5.1 Schläuche (Druck- / Saugschläuche)	19,89 €
5.2 Wasserführende Armaturen	13,77 €

Als Dauer der Inanspruchnahme gilt die volle Zeit vom Ausrücken der Mannschaften und Fahrzeuge bis zum Wiedereinrücken bzw. der Zeitpunkt von der Ausgabe bis zur Rückgabe von den Geräten.

(2) Verbrauchte Materialien wie Sonderlöschmittel, Ölbindemittel, Atemschutzfilter, Alkalipatronen, Sauerstoff, Schweißgas, Schutzfolien und dergleichen werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(3) Für Leistungen, wie die Inanspruchnahme und / oder das Prüfen von Geräten, die in diesem Tarif nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Leistungen und Geräte festgesetzten Kosten erhoben.

(4) Bei Benutzung einzelner Geräte auf längere Zeit und / oder für die Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten aus Sicherheitsgründen, anlässlich von Ausstellungen, Zirkusveranstaltungen u. ä., können mit dem Leiter der Feuerwehr besondere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 6
Schadenersatz

Alle Geräte, die den Benutzern gegen Kostenersatz oder Entgelt zur Verfügung gestellt werden, ohne dass gleichzeitig damit Feuerwehrbedienstete tätig werden, sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Beschädigungen sind zu melden. Kostenersatz wird in Höhe der Reparaturkosten, bei notwendiger Ausmusterung in Höhe des Zeitwerts des jeweiligen Gerätes, verlangt.

§ 7
Kosten- und Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs.4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs.4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Leistungen nach § 2 Abs.4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 9
Haftung

(1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen gemäß dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Für Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Stadt Castrop-Rauxel von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der städtischen Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zufällt.

§ 10
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2020 außer Kraft.

Castrop-Rauxel, den 30. Juni 2021

R. K r a v a n j a

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.

b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 30. Juni 2021

R. K r a v a n j a

Bürgermeister

Impressum

Herausgeber:
Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -

Redaktion:
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Nicole Fulgenzi)

Anschrift:
Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2218, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressedienst@castrop-rauxel.de

Druck:
Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 13.07.2021

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung“, „Verwaltung“ zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Leseplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.